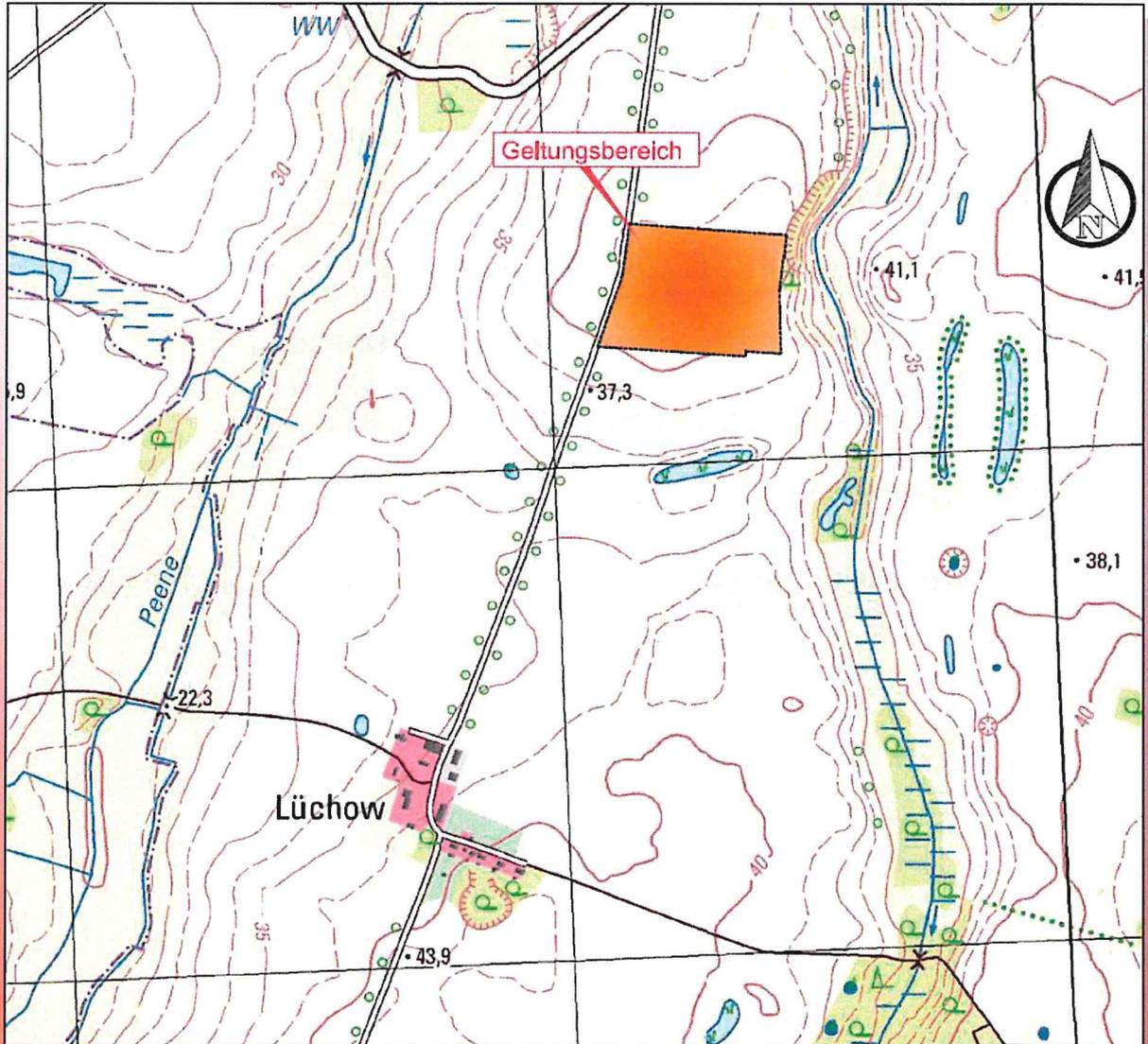


GEMEINDE ALTKALEN

1. ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 5
"BIOGAS, FISCHAUFZUCHT UND
-VERARBEITUNG LÜCHOW"



B E G R Ü N D U N G

APRIL 2017

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS	3
2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	4
2.3 Übergeordnete Planungen	5
3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	8
4. BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETS	8
5. INHALT DER ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG	9
6. AUSWIRKUNGEN PLANUNG	10
7. HINWEISE	12
8. UMWELTBERICHT	als gesonderter Teil der Begründung

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Für die Optimierung der vorhandenen Betriebsflächen beabsichtigt die Gemeinde Altkalen die Aufstellung der 1. Ergänzung und Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogas, Fischaufzucht und -verarbeitung Lüchow“.

Das Gelände wird derzeit von zwei wirksamen Bebauungsplänen überlagert. Der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlage Pommerehne“ setzt kleinteilig Sonstige Sondergebiete für die Zulässigkeit von Anlagenteilen einer Biogasanlage einschließlich Fahrsiloanlage und Lagerhalle fest. Er beschränkt sich auf den westlichen Teil des Betriebsgeländes.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Biogas, Fischaufzucht und -verarbeitung Lüchow“ überplante eine weitere Biogasanlagenstrecke als Sonstiges Sondergebiet und schließt gleichzeitig die Fischaufzucht und -verarbeitung als zulässige Nutzungsart mit ein.

Die wirksamen Bebauungspläne regeln demnach die zulässigen Vorhaben in ihrem jeweiligen Geltungsbereich. Übergreifende angemessene Erweiterungsabsichten innerhalb des Betriebsgeländes können somit zu Konflikten auf der Ebene der Vorhabenzulassung führen, da die bestehenden Festsetzungen der wirksamen Bebauungspläne verschiedene Nutzungen ermöglichen.

Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich ebenfalls die auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 BauGB genehmigte und bestandsgeschützte Tierhaltungsanlage zur Aufzucht und Mast von Schweinen.

Mit der beabsichtigten 1. Ergänzung und Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 5 „Biogas, Fischaufzucht und -verarbeitung Lüchow“ sollen nun das Betriebsgelände in seiner Gesamtheit betrachtet und gleichzeitig **vereinheitlichende Zulassungsvoraussetzungen** für Vorhaben geschaffen werden.

Dabei greift für bereits überplante Areale der Grundsatz „*lex posterior derogat legi priori*“. Das neu geschaffene Recht verdrängt das frühere Recht. Die 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Biogas, Fischaufzucht und -verarbeitung Lüchow“ überlagert sich gänzlich mit dem Bebauungsplan Nr. 4. Folglich wird dessen Recht verdrängt, ohne aufgehoben zu werden.¹

¹ BVerwG, Urt. V. 10.08.1990 – 4 C 3.90

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Altkalen** in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlage

- Lage- und Höhenplan des öffentlich bestellten Vermessers Dipl.-Ing. H. Weinert, Demmin den 30.04.2014, Höhenbezug DHHN 92, Lagebezug ETRS 89

2.3 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Altkalen ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008, in Kraft getreten am 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009
- **Landesplanungsgesetz (LPIG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 258)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock** (RREP MM/R) vom 22. August 2011

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Als Vorgabe für die Bauleitplanung aus übergeordneten landesplanerischen Zielstellungen ergibt sich eine Prüfpflicht der Städte und Gemeinden, ob der Flächenbedarf für die vorgesehene siedlungsräumliche Nutzung innerhalb der bestehenden Siedlungsfläche abgedeckt werden kann.

Dies beinhaltet die Prüfung von möglichen Standortalternativen im Gemeindegebiet. In diesem Zusammenhang muss sich der Planungsträger Klarheit über die qualitative und quantitative Größenordnung der Auswirkungen eines Vorhabens verschaffen.

Alternativstandorte kamen für diese Planung nicht in Frage, da die beabsichtigte Erweiterung der Betriebsflächen in direktem Zusammenhang mit der vorhandenen Nutzung des Betriebsgeländes steht.

Es wird lediglich ein bestehender Anlagenstandort im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden geringfügig ausgebaut und planungsrechtlich abgesichert. In der Gesamtkarte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock werden die raumordnerischen Festlegungen dargestellt. Für den Bereich des Vorhabenstandortes werden keine vertiefenden Aussagen getroffen. Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen.

Der Nutzung erschlossener Standortreserven sowie der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen (RREP MM/R 4.1 Z [3]). Diesem Ziel der Raumordnung wird mit dieser Planung entsprochen.

Mit der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Biogas, Fischzucht und -verarbeitung Lüchow“ wird auf die im Siedlungsbestand nutzbaren Flächenreserven innerhalb des Betriebsgeländes zurückgegriffen. Die Neuausweisung beschränkt sich im Wesentlichen auf das vorhandene Betriebsgelände. Eine Inanspruchnahme von unbelasteten Außenbereichen erfolgt somit nicht.

Für die 1. Ergänzung und Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 5 „Biogas, Fischzucht und -verarbeitung Lüchow“ der Gemeinde Altkalen liegt die Landesplanerische Stellungnahme vom 5. März 2015 vor. Demnach sind die mit dieser Planung verfolgten Ziele mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Planänderung dient der Sicherung der betrieblichen Existenz von landwirtschaftlichen Unternehmen und trägt damit zur Stabilisierung des ländlichen Raumes bei.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Gemeinde. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Er verursacht dennoch rechtliche Wirkungen von erheblicher Reichweite. Er bildet den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Nr. 1 BauGB bestimmt ist. Die Gemeinde Altkalen verfügt jedoch nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Für das Plangebiet und seine Umgebung liegen auch keine konkreten Planungs- und Entwicklungsabsichten der Gemeinde Altkalen vor, die einer Verwirklichung des beabsichtigten Vorhabens entgegenstünden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht die Möglichkeit der Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans. Hier ist ein wirksamer Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der selbstständige B-Plan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Dieser setzt allerdings voraus, dass ein weiterer Koordinierungs- und Steuerungsbedarf über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus in der Gemeinde nicht besteht. Aufgrund der geringfügigen Plangebietsgröße im Verhältnis zur Gesamtgemeindefläche ist der vorliegende Bebauungsplan nicht in der Lage, den städtebaulichen bzw. planungsrechtlichen Koordinierungs- und Steuerungsbedarf der Gemeinde Altkalen abzudecken.

Somit bleibt zu prüfen, ob der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB behandelt werden kann. Dabei würde der Vorgehensweise vorangegangener Planung gefolgt werden.

Die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans ist jedoch nur dann zulässig, wenn dringende Gründe dies erfordern und der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Mit dieser Planung sollen einheitliche Zulassungsvoraussetzungen für das gesamte Betriebsgelände geschaffen werden, welche derzeit nicht bestehen. Mehrere Bebauungsplanverfahren haben bereits Teile des Betriebsgeländes erfasst. Eine vollständige und vereinheitlichende Überplanung der bestehenden Gemengelage wurde bisher aber nicht vorgenommen.

Das Betriebsgelände wird von zwei verschiedenen Bebauungsplänen überlagert und schafft damit möglicherweise Konflikte auf der Ebene der Vorhabenzulassung. B-Plan übergreifende Erweiterungsabsichten unterliegen gegenwärtig unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben. Aus diesem Grund können wirtschaftlich notwendige Vorhaben unzulässig sein.

Daraus ergibt sich ein dringendes Planungserfordernis in Bezug auf eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Flächen. Mit dieser Planung sollen sich einerseits Erweiterungsabsichten der Betriebe auf das bereits vorgeprägte Betriebsgelände beschränken. Gleichzeitig soll jedoch für die Betriebe im Sinne einer wirtschaftlichen und klimafreundlichen Betriebsführung Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen werden.

Demnach lassen sich dringende Gründe für die Notwendigkeit dieses Vorhabens ableiten. Wechselwirkungen mit gegenläufigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sind nicht zu erkennen, da konkrete Planungen und Maßnahmen für dieses Gebiet nicht vorliegen.

Die 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Biogas, Fischzucht und -verarbeitung Lüchow“ kann somit als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB behandelt werden. Er unterliegt damit gleichzeitig der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die grundlegende Zielstellung der Gemeinde Altkalen zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans bleibt davon unberührt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 8,27 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 124, 125/5, 125/6, 125/7, 125/8 und 125/9 der Flur 2 in der Gemarkung Granzow. Darüber hinaus beinhaltet das Plangebiet die Flurstücke 121/2, 121/5, 121/6, 121/7 (teilweise), 121/8, 121/9 und 122 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Lüchow. Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Ackerflächen (Flurstück 122 der Flur 2 in der Gemarkung Granzow)
- im Osten durch Ackerflächen (Flurstück 121/7 der Flur 1 in der Gemarkung Lüchow) sowie Flurstück 123 der Flur 2 in der Gemarkung Granzow)
- im Süden durch Ackerflächen (Flurstück 122 der Flur 1 in der Gemarkung Lüchow)
- im Westen durch die Gemeindestraße Lüchow - Alt Pannekow (Flurstück 120 der Flur 1 in der Gemarkung Lüchow, Flurstück 137 der Flur 2 in der Gemarkung Granzow)

4. Beschaffenheit des Plangebiets

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich nördlich der Ortslage Lüchow. Das Gelände liegt durchschnittlich auf einer Höhe von etwa 42 m ü. DHHN 92. Sehr geringe Reliefunterschiede sind auf unterschiedliche anthropogene Überprägungen zurückzuführen.

Der Abstand zur nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzung in den nächstgelegenen Ortslage Lüchow, Granzow und Alt Pannekow beträgt etwa 1.000 m. Erschlossen wird das Plangebiet über die Gemeindestraße zwischen Lüchow und Alt Pannekow durch vier Einfahrtsbereiche.

Das Betriebsgelände weist mit den bestehenden Stallgebäuden, Fahrhilfen, Biogasanlagen sowie Gebäuden und Anlagen für die Fischzucht und -verarbeitung eine hohe Bebauungsdichte und damit einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf.

Die Betriebsabläufe von Biogaserzeugung, Tierhaltung, Fischzucht und -verarbeitung greifen eng ineinander. Eine räumliche Trennung dieser Nutzungen und der dazu gehörigen baulichen Anlagen ist im vorliegenden Fall nicht zweckmäßig.

Vorbelastungen durch Immissionswirkungen aus dem Tierhaltungsbetrieb und der Biogasproduktion sowie durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der bestehenden Kubatur vorhandener baulicher Anlagen prägen den Standort nachhaltig.

Der Planungsraum liegt nicht in einem Trinkwasser-, Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiet. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie gesetzlich geschützte Biotop sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachtsfläche, die im Kataster des Landkreises Rostock erfasst ist.

5. Inhalt der Ergänzung und Änderung

Mit der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Biogas, Fisch- aufzucht und -verarbeitung Lüchow“ sind eine Verschmelzung vorhandener Bebauungspläne sowie eine Vereinheitlichung der Zulassungsvoraussetzungen für Vorhaben innerhalb des Plangeltungsbereiches vorgesehen.

Darüber hinaus sollen bisher unbeplante Teilflächen zur Erweiterung der Lagerkapazität von Prozesswasser aus der Fischzucht im Osten als Teil des bestehenden Betriebsgeländes in den Bebauungsplan einbezogen werden. Entsprechend ist hier das zulässige **Maß der baulichen Nutzung** an die neuen Randbedingungen anzupassen.

Für die Tierhaltung im Südwesten des Geltungsbereiches ist die zulässige Art der Nutzung um die Schweineaufzucht und -mast zu erweitern.

Folgende textliche Festsetzungen wurden getroffen:

1. Das sonstige Sondergebiet Biogas und Fischzuchtverarbeitung (SO BF) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, -aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen sowie Aquakulturanlagen zur Aufzucht und Verarbeitung von Speisefischen einschließlich dazu erforderlicher Nebenanlagen und deren technische Erschließung. Zulässig sind Fahrsilos, Annahmegebäude, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation, Trocknung, Lagerung, Verarbeitung und Einspeisung von Biogas sowie Gebäude, bauliche Anlagen und Lagerbecken zur Aufzucht, Versorgung, Produktion und Verarbeitung von Fischen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb der Biogasproduktion oder Fisch- aufzucht und -verarbeitung zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2. Das sonstige Sondergebiet Tierhaltung (SO Tier) dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung von Wirtschaftsstellen eines Tierhaltungsbetriebes. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes Tierhaltung (SO Tier) sind Anlagen zur Haltung und Zucht von 261 Sauen, 35 Jungsauern, 4 Eber, 960 Ferkel, 2.220 Mastschweine und die dazu erforderlichen Nebenanlagen zulässig.
3. Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen in den sonstigen Sondergebieten Biogas und Fischzuchtverarbeitung (SO BF) sowie Tierhaltung (SO Tier) sind für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre mit einer Überhöhung von bis zu fünf Metern zulässig.
4. Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Biogas und Fischzuchtverarbeitung (SO BF) wird gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,75 begrenzt.
5. Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Tierhaltung (SO Tier) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,65 begrenzt.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen dieser Planung eine Neuordnung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Aus städtebaulicher Sicht wird eine vollständige Eingrünung des Standortes im Süden und Norden angestrebt. Die linearen Pflanzungen wurden so angeordnet, dass bestehende oder zu erwartende Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes gemindert werden.

6. Auswirkungen der Planung

Die städtebauliche Ordnung ist mit Umsetzung der Planung nicht gefährdet, da sich der Zulassungsmaßstab nicht verändert. Die Art der baulichen Nutzung gilt unverändert fort. Das Betriebsgelände dient somit auch weiterhin der Energieerzeugung aus Biomasse, der Tierhaltung sowie der Fischeaufzucht und -verarbeitung.

Unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes weist das Betriebsgelände derzeit einen hohen Versiegelungsgrad auf. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass wesentliche Bodenfunktionen nachhaltig verloren gegangen sind.

Aus diesem Grund sind mit der Planung vorbereitete Neuversiegelungen zwar als Eingriff zu bewerten, jedoch konzentrieren sich die Nutzungen und Eingriffe ausschließlich auf einen bereits anthropogen vorbelasteten Standort. Folglich sind Umweltauswirkungen als gering einzuschätzen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auch im Verfahren der Änderung eines Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans bildet, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Die Prüfung der Wirkung der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Biogas, Fischzucht und -verarbeitung Lüchow“ der Gemeinde Altkalen auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Neuversiegelungen beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß und gleichzeitig auf Bereiche, die für den Naturschutz keine hervorgehobene Bedeutung haben.

Mit der vorliegenden Planung wird ein vorhandenes Betriebsgelände, welches bereits der Erzeugung von erneuerbaren Energien auf der Basis nachwachsender Rohstoffe, der Tierhaltung sowie der Fischzucht dient, überplant. Ziel des Vorhabens ist grundsätzlich die planungsrechtliche Vereinheitlichung der Zulassungsvoraussetzungen innerhalb eines sonstigen Sondergebietes und damit die die Betrachtung des Betriebsgeländes in seiner Gesamtheit.

Mit der vorliegenden Planung ergibt sich insbesondere die mögliche Neuversiegelung von max. 8.634 m² als mögliche negative Auswirkung auf die Schutzgüter, wovon etwa 6.100 m² den geplanten zusätzlichen Lagerkapazitäten zuzuordnen sind.

Eine bauliche Erweiterung der vorhandenen Biogasanlagenstrecke ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Daraus ergibt sich grundsätzlich, dass vorhandene Immissionswirkungen mit Umsetzung der Planung nicht überschritten werden.

Für Brutvogelarten des Offenlandes ergab sich im Rahmen der Umweltprüfung ein erhöhter Untersuchungsbedarf. Beeinträchtigungen in Form von Störungen sind insbesondere während der Bauphase möglich. Aus diesem Grund ist mittels einer Bauzeitenregulierung die Bauzeit während der Brutperiode zu verhindern. Vorhabenbedingte Störungen können damit vollständig vermieden werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

7. Hinweise

Brandschutz

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (07/1978) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (192 m³/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Unterflurhydranten, die die geforderte Löschwassermenge von 1.600 l/min über 2 h gewährleisten.

Immissionsschutzrecht

Die 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 bezieht sich auf das Betriebsgelände, auf denen die *Gebrüder Pommerehne GbR* eine Schweinemast und -aufzucht und die *Bioenergie Lüchow GmbH & Co KG* zwei Biogasanlagen sowie die Fischaufzucht und -verarbeitung betreiben.

Mit Schreiben vom 27.01.2017 hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg darauf hingewiesen, dass gegenwärtig für das besagte Betriebsgelände zwei Anträge der Bioenergie Lüchow GmbH & Co KG nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftigen Anlagen vorliegen, die noch nicht beschieden sind.

Der erste Antrag vom 15.08.2014 bezieht sich auf die Biogasanlage Lüchow II. Die beantragte Änderung der Biogasanlage umfasst die Endlager I und II. Diese werden mittels Foliengasspeicherdach erweitert. Dadurch wird die Gasspeichermenge der Anlage von insgesamt 1.417,16 kg auf 24.038 kg erhöht. Aufgrund der erhöhten Gaslagermenge wird die Anlage zukünftig den Regelungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegen.

Die Biogaserzeugung der Anlage mit einer Gesamtjahresproduktion von 3.900.000 Nm³ Biogas wird sich jedoch nicht ändern.

Für die Biogasanlage Lüchow I liegt ein zweiter Antrag vom 28.07.2016 vor. Entsprechend des Antrages soll eine Leistungssteigerung der Blockheizkraftwerke 8 und 9 von je 170 kWel (FWL 405 kW) auf 265 kWel (FWL 576) durch Ergänzung von Turbo-Compund-Aggregaten erreicht werden. Außerdem ist eine Endlagerabdeckung für die Endlager 1 und 3 geplant.

1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Altkalen „Biogas, Fischaufzucht und -verarbeitung Lüchow“

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

1. Einführung

Die *Gebr. Pommerehne GbR* (nachfolgend als Vorhabenträger benannt) betreibt eine Biogasanlage, Fischaufzucht und -verarbeitung sowie Schweinemast und -aufzucht auf dem Vorhabenstandort. Ziel der o. g. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans ist die Optimierung der Betriebsabläufe der Biogasproduktion durch die Erschließung weiterer Betriebsflächen im Osten des Betriebsgeländes. Im Rahmen der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 sind Neuversiegelungen im Umfang von 8.634 m² geplant.

Diese sind gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes auszugleichen bzw. zu ersetzen.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Neben den gebietsspezifischen Rechtsgrundlagen gelten folgende Landes- und Bundesgesetzgebungen bei der Umsetzung des benannten Bauvorhabens:

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- **Hinweise zur Eingriffsregelung**, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 3/1999)
- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

A Kurzbeschreibung der geplanten Baumaßnahme

Bestand:

Der Geltungsbereich umfasst die auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 BauGB genehmigte und bestandsgeschützte Tierhaltungsanlage zur Aufzucht und Mast von Schweinen. Für dieses sonstige Sondergebiet Tierhaltungen (SO Tier) sind keine neuen Versiegelungen geplant. Das SO Tier hat eine Größe von 8.011 m². Die Gesamtversiegelungsfläche liegt hier bei 5.207 m². Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) ist für das sonstige Sondergebiet Tierhaltung somit nach § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,65 begrenzt.

Das Sondergebiet Biogas, Fischaufzucht und -verarbeitung (SO BF) weist im Gesamten eine Vorversiegelungsfläche von 40.032 m². Es hat eine Größe von 64.888 m². Die GRZ ist für das SO BF gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,75 begrenzt. Die mögliche Neuversiegelung für dieses sonstige Sondergebiet liegt bei 8.634 m².

Das Plangebiet ist im Norden und Süden durch Ackerflächen begrenzt. Im Osten ist ein schmaler Ackerstreifen, hinter diesem Ackerstreifen befindet sich ein Feldgehölz von Buchen und Eschen. Westlich wird das Plangebiet durch die Straße von Lüchow nach Pannekow begrenzt.

Planung:

Aufgrund der Anlagenerweiterungen entstehen Neuversiegelungen im Geltungsbereich. Nach Auswertung der örtlichen Gegebenheiten befinden sich die Eingriffe der Anlagenerweiterung ausschließlich auf Bereichen, die für den Naturschutz von untergeordneter Bedeutung sind. Die bereits bestehenden Anlagen im Geltungsbereich erzeugen Vorbelastungen. Es sind 2 Lagerbecken als Erweiterung im Geltungsbereich geplant. Das nördliche Lagerbecken hat eine Versiegelungsfläche von ca. 2.900 m² und das südliche eine Versiegelungsfläche von ca. 3.200 m².

Insgesamt ist mit der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 eine Neuversiegelung von 8.634 m² möglich. Diese sind bei der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Die für die schon bestehenden Anlagenteile geplanten Kompensationsflächen A 1 und A 2 bleiben von der Flächenverteilung bestehen. Die Kompensationsflächen werden sich nicht verkleinern. Lediglich die Lage der Flächen wird sich aufgrund der geplanten Erweiterungen verändern. Somit trennt die nördliche mit A 1 gekennzeichnete Fläche den kompletten Geltungsbereich von der Ackerfläche. Südöstlich wird eine weitere Kompensationsfläche für Gehölzpflanzung entstehen. Die südliche Gehölzpflanzung bleibt bestehen. Die innerhalb des Geltungsbereichs mit A 2 gekennzeichneten Flächen liegen komplett südlich entlang des Planungsgebiets.

Folgender Biotoptyp ist von der Planung betroffen:

Betroffener Biotoptyp	Ausbauplanung	auszugleichender Eingriff
(12.1.2) (ACL) Lehm- bzw. Tonacker	8.634 m² SO BF	8.634 m² Vollversiegelung
Neuversiegelung insgesamt:	8.634 m²	

Das Kompensationserfordernis richtet sich nach den durch die Baumaßnahme betroffenen Werten und Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes. Die geplante Anlagenerweiterung mit den o. g. baulichen Anlagen beschränkt sich auf ein unbedingt notwendiges Maß.

Durch die Erweiterung wird ausschließlich eine Ackerfläche, welche intensiv agrarwirtschaftlich genutzt wird, beansprucht. Sie wird regelmäßig mit schweren Maschinen befahren, außerdem wird Dünger und Biozid ausgebracht, weshalb die Ausprägung einer artenreichen Pflanzendecke nicht möglich ist. Der Lehm- bzw. Tonacker ACL (12.1.2) hat die Wertstufe 1. Damit ergibt sich hierfür eine Kompensationswertzahl von **k = 1 (ACL)**.

Die Bewertung in Abhängigkeit des Versiegelungsgrades erfolgt unter Punkt **B** dieser Unterlage.

Das Vorhaben liegt in keinem nach §§ 21 - 29 BNatSchG geschützten Gebiet. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich außerdem keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 des NatSchGAG M-V.

Das Gebiet der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ist durch die vorhandene Biogasanlage und die Fischeaufzucht und -verarbeitung schon stark vorbelastet. Außerdem werden die südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Stallanlagen berücksichtigt. Der Abstand zu vorhandenen Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen ist kleiner als 50 m. Damit beträgt der Freiraumbeeinträchtigungsfaktor für die neuen Lagerbecken $F = 0,75$.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

1 Kompensationserfordernis aufgrund betroffener Biotoptypen

1.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Vollverlust)

betroffener Biotoptyp	Flächenchenverbrauch	Wertstufe	$A = ([K + Z] \cdot F) \cdot W *$	Kompensationsbedarf
12.1.2 (ACL) Lehm- bzw. Tonacker	8.634 m ²	1	$([1+0,5] \cdot 0,75) \cdot 1 = 1,125$	9.713 m ²
Summe aller erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente:				9.713 m²

* Anpassungsfaktor = $([K + Z] \cdot F) \cdot W$ (K = Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung voll/teil = 0,5/0,2) · Freiraumbbeeinträchtigungsfaktor · Wirkfaktor

Als **Flächenäquivalent für die Kompensation** sind **9.713 m²** zu berücksichtigen.

1.2 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

- **nicht vorhanden** -

1.3 Biotopbeeinträchtigungen (mittelbare Wirkung)

- **nicht vorhanden** -

2 Berücksichtigung von landschaftlichen Freiräumen

2.1 Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 4

- **nicht vorhanden** -

2.2 Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 3 bzw. mit überdurchschnittlichem Natürlichkeitsgrad

- **nicht vorhanden** -

3 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

3.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

- **nicht vorhanden** -

3.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

- **nicht vorhanden** -

4 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

4.1 Boden

- nicht vorhanden -

4.2 Wasser

- nicht vorhanden -

4.3 Klima/Luft

- nicht vorhanden -

5 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

- nicht vorhanden -

6 Gesamtbedarf an Kompensationsflächen

von 1.1



9.713 m²

von 1.2 bis 5

nicht vorhanden

Gesamtsumme:

9.713 m²

C Geplante Kompensationsmaßnahmen

C 1 Renaturierung eines Kleingewässers

Etwa 200 m südlich des Geltungsbereichs befindet sich eine natürliche Geländehohlform von 6.238 m². Es handelt sich um ein verlandetes Kleingewässer. Die zunehmende Ausbreitung von Phragmites-Röhricht erhöht den Verlandungsdruck erheblich. Es sind kaum noch offene Wasserflächen vorhanden. Die Schaffung von dauerhaft Wasser führenden Zonen auf einer Teilfläche (gelbe Fläche) des Kleingewässers soll eine nachhaltige Aufwertung des Biotops als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten und damit gleichzeitig eine Stabilisierung der ökologischen Verhältnisse und des gemeindeübergreifenden Landschaftswasserhaushaltes bewirken. Die Ausführung der Maßnahme wird aus Artenschutzgründen auf den Zeitraum vom 15.09 bis 31.10 eines Jahres begrenzt. Die Verbringung des Aushubmaterials ist unter Beachtung des Bodenschutzes durchzuführen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Bei der Teilfläche handelt es sich um das Flurstück 124, Flur 1 der Gemarkung Lüchow. Dieses Flurstück ist Eigentum des Vorhabenträgers.



Abbildung 1: Plangebiet und Ausgleichsfläche (GeoPortal.MV)

Bearbeitungsstand: April 2017

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr.5
„Biogas, Fischzucht und -verarbeitung Lüchow“

Mit der Anordnung von unterschiedlichen Flach- und Tiefwasserzonen durch Aus-hub des anstehenden Schlamm-bodens soll ein Lebens- und Rückzugsraum für Amphibien und wassergebundene Vogelarten geschaffen werden.

Inselartig sind kleinflächige Schilfröhrichte zu erhalten, die den brütenden Vogelarten Schutz bieten können. Solche Kleingewässer-Biotop-e sind „Hotspots der Biodiversität“ in der Agrarlandschaft.

Durch die Bedeutung der Maßnahmenfläche für den Artenschutz wurde innerhalb der möglichen Spanne eine Kompensationszahl im oberen Bereich gewählt: $k=3$.

Gesamtumfang der Maßnahme: 3.238 m²

Wertstufe: 2

Kompensationszahl: 3

Leistungsfaktor: 1

Kompensationsmaßnahme	Fläche in m ²	Wertstufe	Kompensationszahl	Leistungsfaktor	$\ddot{A} = F \cdot (K+Z) \cdot L$
C 1 Biotop-aufwertung im Gebiet Brinkholz	3.238	2	3	1	9.714
Gesamtumfang als Flächenäquivalent für Kompensation					9.714

(Der Zuschlag Z ist ausnahmsweise in Ansatz zu bringen bei Entsiegelungen mit $Z = 0,5$ und bei Entsiegelungen von Hochbauten in wertvollen Landschaftsräumen mit $Z = 1,0$)

2 Bilanzierung

Bedarf (= Bestand)		Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus:	bestehend aus:	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus:
Gesamtbetrag für multifunktionale Kompensation		Renaturierung eines Kleingewässers (siehe C 1)
Gesamtbilanz		
Flächenäquivalent (Bedarf) 9.713		Flächenäquivalent (Planung) 9.714

Der Eingriff wird durch die unter C aufgeführte Maßnahme vollständig kompensiert.